

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Regionalplan 2015 des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Regionalplan 2015 des Regionalverbandes Nordschwarzwald nach Herausnahme des Kapitels „Windenergie“ durch die Verbandsversammlung am 24. März 2004 nach „altem“ Planungsrecht genehmigungsfähig?
2. Ist die Ausweisung von vier oder weniger Standorten für Windkraftanlagen für die gesamte Fläche des Regionalverbandes Nordschwarzwald eine im Sinne des Gesetzes zulässige Planung, oder handelt es sich dabei um eine „Verhinderungsplanung“?

28. 03. 2004

Knapp SPD

Begründung

Im Hinblick auf die am 7. April 2004 stattfindende Sitzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald wäre eine umgehende Beantwortung hilfreich.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. April 2004 Nr. 5R-2424.-23/9 beantwortet das Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Regionalverband beabsichtigt die Fortschreibung seines Regionalplans ohne das Kapitel Windkraftnutzung innerhalb der Übergangsfrist bis zum 19. Mai 2004 mit Satzungsbeschluss abzuschließen. Danach will der Regionalverband nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. März 2004 eine gesonderte Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durchführen.

Dieses Vorgehen ist mit der Übergangsvorschrift in Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Mai 2003 zu vereinbaren.

Zu 2:

Das Baugesetzbuch hat der Regionalplanung bei seinen Positiv- und Negativfestsetzungen für die Windkraftnutzung einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dieser ist durch das Spannungsverhältnis zwischen der Privilegierung einerseits und dem Schutz des Außenbereichs vor Bebauung andererseits gekennzeichnet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Begründung zu seinem Urteil vom 13. März 2003 hierzu ausgeführt, dass die Privilegierung zu beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen sei. Ausschlussgebiete ließen sich nur rechtfertigen, wenn sich die Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen könnten. Eine reine Verhinderungsplanung sei unzulässig. Grundlage für die Auswahl und Festlegung von Positiv- und Negativflächen im Regionalplan müsse ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sein, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht werde.

Wann eine Verhinderungsplanung anzunehmen ist, lässt sich deshalb nicht abstrakt, sondern erst nach Vorliegen des Planungsergebnisses im Regionalplan beurteilen. Von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Tragfähigkeit des Planungsergebnisses ist die Schlüssigkeit der Standortsuchmethodik, die fehlerfreie Abwägung aller beachtlichen Belange und die Nachvollziehbarkeit der Begründung. Auf die zahlenmäßige Größe der Vorranggebiete oder auf Prozentanteile an der Gesamtfläche darf jedenfalls allein nicht abgestellt werden.

Dr. Mehrländer
Staatssekretär